



## Jugend, Familie und Sport

▷ Abteilung Jugend- und Familienangebote

▶ **Fachstelle Jugendhilfe**

# Merkblatt für zuweisende Stellen

## Platzierungsantrag bei Familienplatzierungen

Zur Bearbeitung Ihrer Platzierungsanträge bzw. um rasch die nötigen Kostengutsprachen erstellen und die entsprechenden Zahlungen auslösen zu können, müssen die bei uns eingereichten Platzierungsanträge (Antrag für ausserfamiliäre Platzierung) **vollständig** ausgefüllt sein. Bitte keine alten Anträge kopieren, sondern das aktualisierte Raster benutzen!

### Besonders **wichtig** ist die Vollständigkeit folgender Angaben:

- Angaben zu den involvierten Personen: vollständige **Namen** und **Adressen** von Kind, Eltern, Inhaber/-in der elterlichen Sorge, Pflegeeltern
- **Geburtsdatum** Kind
- **Konto** und **Zahlungsadresse** der Pflegefamilie (bei Bankverbindungen: Adresse der Bank und Clearingnummer angeben)
- Angaben zur **Krankenkasse** insb. wer für die Kosten aufkommt (Art. 8 Abs. 3 PAVO)
- Angaben zu Ziel und Zweck der Platzierung, insbesondere betreffend die vorgesehene **Aufenthaltsdauer**
- **Platzierungstyp**

Dabei gibt es folgende Kategorien zu unterscheiden:

- Pflegefamilie klassisch (PFL)
- Pflegefamilie verwandt (PFV), hier das **Verwandtschaftsverhältnis** angeben
- Fachpflegefamilie (Kurzzeit, mit Begleitung oder Pädagogische)
- Wochenend- und Ferienfamilien (WEF)
- Gastfamilie (nur in begründeten Ausnahmefällen)
- Familienplatzierungsorganisation (FPO)

Weiter gilt es zu deklarieren, ob es sich um eine Dauerbetreuung (30 Tage/Monat) oder eine Wochenbetreuung (20 Tage/Monat: das Kind verbringt seine Wochenenden und Ferien nicht in der Pflegefamilie) – oder andere Betreuungsform – handelt.

## Zwingende Beilagen zum Antrag

### 1. Die Bewilligung

Der Kanton vergütet nur Beiträge an Pflegegelder, wenn die entsprechende Pflegeplatz-Bewilligung vorliegt (§ 10 Abs. 1 Kinderbetreuungsverordnung BS).

- Die Pflegeplatz-Bewilligung bei **Pflegefamilien klassisch, Pädagogische oder Begleitete Fachpflegefamilien** ist nach einem Monat und bei **Pflegefamilien verwandt** nach drei Monaten gemäss Art. 4 Abs. 1 der per 1.1.2013 geltenden PAVO der Behörde vorzulegen.  
Diese muss von der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde der **Pflegefamilie** (für den Kanton BS das Erziehungsdepartement) für jedes Kind einzeln ausgestellt werden → d.h. die **Bewilligung lautet auf den Namen des Kindes** und ist nicht auf andere Kinder übertragbar.
- Bei **Fachpflegefamilien für Kurzzeitbetreuung** ist betreffend die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen oder zur Überbrückung eine **allgemein formulierte Eignungsbescheinigung**, die nicht auf das Kind persönlich lautet, vorzulegen. Die Aufenthaltsdauer ist auf drei Monate beschränkt. Der PFD kann darüber Auskunft geben.
- Bei **Wochenend- und Ferienfamilien** ist betreffend die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Entlastung der Herkunftsfamilie eine **allgemein formulierte Eignungsbescheinigung**, die nicht auf das Kind persönlich lautet, vorzulegen. Der PFD kann darüber Auskunft geben.
- Die unplanmässige und vorübergehende Aufnahme eines Kindes aus dem persönlichen Umfeld (Verwandtschaft, Schule, Nachbarschaft, Patenkind etc.) in einer Krisensituation in eine **Gastfamilie** ist bis zu **einem Monat** nicht bewilligungspflichtig. Da kein eigentliches Pflegeverhältnis eingegangen wird, können in diesem Fall auf der Grundlage einer fachlichen Indikation und auf Antrag einer zuweisenden Stelle die Spesen vergütet werden (Pflegegeld minus Verdienst und Wohnanteil), diese liegen momentan bei CHF 660.-/Monat.  
Ist absehbar, dass der Aufenthalt des Kindes länger als einen Monat dauern wird (oder auf speziellen Wunsch der aufnehmenden Gastfamilie) ist umgehend die Pflegeplatz-Bewilligung zu beantragen.

### 2. Die Betreuungs-Vereinbarung

Gemäss Standard-Vereinbarung zur Regelung von Pflegeverhältnissen des Kantons Basel-Stadt oder eine entsprechende andere Vereinbarung, die von der Pflegefamilie bevorzugt wird.

Zwingende Bestandteile einer Vereinbarung müssen sein:

- Ziel und Zweck des Aufenthaltes sowie Umfang und Dauer des Aufenthaltes
- Kompetenzen sowie Rechte und Pflichten der beteiligten Personen
- Regelung des Versicherungsschutzes
- Bestimmen der Kostenträgerschaften für die Finanzierung der Unterbringung, wobei keine verbindliche Höhe eines Pflegegeldes festgelegt werden kann, wenn die Kostenträgerschaft nicht auch Vereinbarungspartner ist
- Besuchs- und Kontaktregelung
- Eintritts- und Kündigungsmodalitäten